

Wußten Sie schon, daß ...

- eine rechtlich korrekte Entsorgung nicht davon abhängig ist, ob der Entsorger auch eine Zulassung als Entsorgungsfachbetrieb hat?
 - Zur korrekten Entsorgung ist einzig die Beachtung vor allem der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung erforderlich.
 - Wenn aber der Entsorger ein Entsorgungsfachbetrieb ist, dann kommt die Privilegierung eines EFB in Form von bestimmten Vereinfachungen dem Erzeuger und dem Entsorger zugute.
- der europäische Abfallkatalog (EAK) nicht automatisch alle Abfallschlüsselnummern enthält?
 - Es gibt einige ASN, die nur in Deutschland Anwendung finden, die D1 und D2 Nummern. Diese sind in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, Teil 2, aufgeführt.
- die bisher üblichen Übernahmescheine, die ausschließlich im Zusammenhang mit Begleitscheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen verwendet wurden, nun eine Doppelfunktion bekommen?
 - Zum einen bleiben sie, was sie waren,
 - zum anderen aber werden sie zum eigenständigen Nachweisformular im Zusammenhang mit vereinfachten Entsorgungsnachweisen. Deshalb enthält auch das neue Formular zusätzlich Angaben über den Entsorger.

Bei vereinfachten Entsorgungsnachweisen ist die Führung eines Übernahmescheines in 3-facher Ausfertigung ausreichend. Bei vereinfachten Sammelentsorgungsnachweisen werden zwei Übernahmescheinkreisläufe gebildet: Im ersten Kreislauf wird der Übernahmeschein zur Bescheinigung der Übernahme zwischen dem Erzeuger (weiße Ausfertigung) und dem Einsammler / Beförderer (gelbe Ausfertigung) benutzt. Im zweiten Kreislauf erhält der Entsorger die gelbe Ausfertigung und der Einsammler / Beförderer die weiße Ausfertigung des Übernahmescheines. Der Einsammler / Beförderer trägt in dem Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern aus dem ersten Kreislauf ein.

Auf unseren Praxistip „Welcher Abfall – Welche Papiere?“ sei hier verwiesen.